



Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Postfach 19 02 26 40112 Düsseldorf

■ PRÄSIDENT

21. Mai 2003

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Stellungnahme zur Novelle des BauKaG NRW

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Baukammergesetzes NRW Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen sehr. Als Anlage übersende ich Ihnen unsere Vorschläge zur Novelle des Baukammergesetzes NRW in 360facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Miksch

Anlage

13. Mai 2003

Auskunft erteilt:

Telefon-Durchwahl:
(0211) 49 67-

Stellungnahme zur Novelle des BauKaG NRW

§ 1 Abs. 2:

Vorschlag:

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen **sowie die bauliche Änderung von Gebäuden.**

Begründung:

Die Berufsaufgaben der Innenarchitekten betreffen insbesondere auch die Arbeit im Gebäudebestand. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, bauliche Änderungen und Erweiterungen an Gebäuden vorzunehmen. Dieser Situation muss die Definition der Berufsaufgaben der Innenarchitekten angepasst werden.

Eine entsprechende Formulierung gibt es in den Architektengesetzen der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2:

Vorschlag:

Als Ausbildung zur Stadtplanerin oder zum Stadtplaner wird anerkannt

- a. ein Studium der Stadtplanung,
- b. **ein Studium der Architektur mit Schwerpunkt im Städtebau,**
- c. **ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau sowie**
- d. **ein Studium des Bauingenieurwesens mit der Vertiefung Stadtbauwesen, der Landespflege, der Geodäsie und der Geografie, jeweils verbunden mit einem städtebaulichen Aufbaustudium.**

Die Ausbildung muss zur Ausübung der Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 4 befähigen.

Begründung:

Die Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner sollten sich an dem Angebot der Hochschulen orientieren. Die Hochschulen differenzieren nicht zwischen einem Schwerpunkt und einer Vertiefung, vielmehr werden beide Begriffe als Synonym verwendet. Ein Unterschied im Studienverlauf und in der Tiefe der gelehrt städtebaulichen Inhalte ist daher nicht erkennbar.

Wie in der Vergangenheit ist es sachgerecht, einen Antragsteller mit einem Abschluss in der Fachrichtung Architektur und einem Studienschwerpunkt im Städtebau als Stadtplaner einzutragen. Eine Evaluierung der Lehrstoffangebote der nordrhein-westfälischen Hochschulen durch die AKNW hat gezeigt, dass das Studium der Architektur mit Schwerpunkt im Städtebau zur Eintragung in die Stadtplanerliste befähigt.

Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wird durch die vorgeschlagene Regelung nach Buchstabe d) entsprochen. Mit der Ergänzung um das Studium der Geografie ist die Liste abschließend. Die unter d) genannten Studiengänge benötigen ein Aufbaustudium, da sie im Grundstudium nicht die Inhalte vermitteln, die zur Ausübung des Berufes des Stadtplaners befähigen.

Eine wie im Referentenentwurf unter Buchstabe d) vorgesehene Öffnungsklausel für gleichwertige Ausbildungen ist nicht erforderlich, da die abschließende Liste unter Buchstabe d) des obigen Vorschlages sämtliche möglichen Studiengänge der BRD umfasst. Eine Öffnungsklausel für mögliche anderweitige Studiengänge außerhalb der BRD ist nicht erforderlich, da die Eintragungsvoraussetzungen für ausländische Antragsteller anderweitig geregelt sind.

Durch die nachgestellte Anforderung an sämtliche unter a) bis d) genannten Studiengänge wird sichergestellt, dass diese ihr Lehrangebot auf die Berufsaufgaben des Stadtplaners ausrichten und die Kompetenz für die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt- und Raumplanung, insbesondere für die Erarbeitung städtebaulicher Pläne vermitteln.

§ 4 Abs. 4:

Vorschlag:

(4) Die praktische Tätigkeit muss zwei Jahre vollzeitlich oder **in entsprechender Länge** teilzeitlich ausgeübt werden. In ihrem Verlauf sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 erworben werden. Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten **oder** durch Arbeits- und Dienstzeugnisse nachzuweisen.

Begründung:

Es ist richtig, die praktische Tätigkeit von zwei Jahren exakter zu regeln. Die Voraussetzung allerdings, dass der Praxisnachweis durch Vorlage eigener Arbeiten **und** durch Arbeits- und Dienstzeugnisse zu führen ist, ist nicht praxistgerecht. Den Antragstellern sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Praxisnachweis entweder durch Vorlage eigener Arbeiten oder durch Zeugnisse oder aber mit beiden Möglichkeiten nachzuweisen, da aufgrund der jeweiligen Marktsituation unterschiedliche Fallgestaltungen anstehen können.

§ 14 Abs. 1:

Vorschlag:

- (1) Die Architektenkammer hat die Aufgabe,
1. die **wirtschaftlichen und** beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,

Begründung

Zu den Aufgabe der AKNW gehört es auch, die **wirtschaftlichen Belange** der Mitglieder zu wahren, wie dies bereits im § 39 Abs. 1 des Entwurfes zur Verbändeanhörung bei den Aufgaben der IK-Bau NRW erfolgt ist.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 5:

Vorschlag:

5. **das Parlament**, die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,

Begründung:

Zum Aufgabenbereich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört es auch, das **Parlament** zu beraten. Eine solche Regelung gibt es z.B. in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 7:

Vorschlag:

7. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken, **und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen**

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die bisherige Regelung wieder auf. Die Kammer muss weiterhin die gesetzliche Aufgabe behalten, die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen, denn wenn diese Aufgabe entfällt, gibt es keine Möglichkeit, die in § 22 geregelte Berufspflicht nach Ziff 7 zu überwachen. Nach dieser Bestimmung sind Mitglieder insbesondere verpflichtet,

"an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird."

§ 14 Abs. 1 Ziff 11:

Vorschlag:

11. Verbraucher in allgemeinen Fragen der Berufsausübung der Mitglieder zu beraten,

Begründung:

Die AKNW ist weit über die Auffassung, dass es auch zu den Aufgaben einer modernen Kammer gehört, Nichtmitglieder, also insbesondere Verbraucher, über allgemeine Fragen der Berufsausübung der Mitglieder zu beraten.

§ 15 Abs. 5 (neu), bisheriger Abs. 5 wird Abs. 6:

Vorschlag:

Die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen geben dem Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die im Baukammergesetz genannten Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur und Bauingenieurwesen unterzogen haben.

Begründung:

Für eine effektive Arbeit des Versorgungswerkes zur Absicherung von Absolventen insbesondere gegen frühe Berufsunfähigkeit ist es erforderlich, dass das Versorgungswerk einen Anspruch auf Nennung der Namen und Anschriften der Absolventen hat. Dies ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil die Absolventen Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind. Eine entsprechende Regelung gibt es z. B. in Art. 37 des Bayerischen Architektengesetzes.

§ 16 Abs 3:

Vorschlag einer Ergänzung:

Angestellte und Beamte, die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Architektenkammer sind, sind für die Ausübung ihres Amtes von der Arbeit freizustellen.

Begründung:

Eine wirksame Beteiligung der Mitglieder in Organen der Kammer im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass diese Mitglieder, wie z. B. Schöffen, für die Wahrnehmung der Tätigkeit freigestellt werden müssen.

§ 18 Abs. 1 Ziff. 4:

Vorschlag:

4. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten **sowie die Beteiligung an Unternehmen und die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden,**

Begründung:

Die Zuweisung der Aufgabe an die Vertreterversammlung, dass sie auch über die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden zu beschließen habe, ist unpraktikabel. Die Vertreterversammlung tagt nur einmal im Jahr. Diese Aufgabe kann vom Vorstand wahrgenommen werden

§ 18 Abs. 5:

Vorschlag:

- (5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes **bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.**

Begründung:

Satzungsänderungen und Abberufungen sind tiefgreifende Maßnahmen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, die deutlich höher als die Hälfte der Mitglieder sein sollte. Die Zweidrittel-Mehrheit ist z. B. bei der Satzungsänderung nach § 53 GmbH-Gesetz, bei der Statusänderung nach § 16 Genossenschaftsgesetz und Art. 69 Abs. 2 Verfassung NRW für Verfassungsänderungen vorgesehen.

§ 19 Abs. 1:

Vorschlag:

- (1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, **Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen. Die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen sowie die Berücksichtigung bestimmter Gruppen der Kammermitglieder werden durch die Hauptsatzung bestimmt.**

Begründung:

Der vom Gesetzgeber eingeräumte größere Spielraum ist zunächst unter demokratischen Grundsätzen zu begrüßen. Es ist zweckmäßig, die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Vertreterversammlung zu überlassen. Dann sollte aber auch auf die Festlegung von Zahlen der Mitglieder des Vorstandes verzichtet werden, und dies dem Satzungsrecht überlassen werden.

Alternativ kann es bei der bisherigen Regelung verbleiben. Diese lautet:

- (1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsi-

dentin, drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens elf Beisitzern und Beisitzerinnen.

Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören.

§ 19 Abs. 2:

Vorschlag (wie bisher):

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Architektenkammer, er bedient sich hierzu eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin. **Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zuständig**

Begründung:

Für eine Änderung der bisherigen Regelung wird keine Notwendigkeit gesehen, da eine entsprechende Regelung bereits in der Geschäftsordnung der AKNW besteht.

§ 19 Abs. 4:

Vorschlag (wie bisher):

(4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Mitglied des Vorstandes **oder dem Präsidenten und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin** zu unterzeichnen.

Begründung:

Es wird keine Notwendigkeit einer Änderung gesehen.

§ 20:

Vorschlag:

1. bis 9 ... (unverändert) ,
10. die Berufsordnung.

Begründung

Bei der Auflistung des Satzungsrechtes **fehlt die Berufsordnung**. Im Rahmen der Selbstverwaltung ist es erforderlich, die Einzelheiten der beruflichen Pflichten in einer Satzung als Berufsordnung detaillierter zu regeln, als es im Gesetz möglich ist bzw. zweckmäßig ist. Die langjährigen Erfahrungen der Kammer nach Abschaffung der damaligen Berufsordnung durch Inkrafttreten des Baukammerngesetzes zeigen, dass ein großer Bedarf für die Mitglieder besteht, die

Rechte und Pflichten detailliert nachlesen zu können. Insofern trägt eine Berufsordnung zu einer größeren Rechtssicherheit der Mitglieder bei.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sollten insoweit gegenüber anderen Kammern, die über ein diesbezügliches Satzungsrecht verfügen, gleichgestellt werden.

§ 33:

Vorschlag:

1. Gegenstand der Gesellschaft die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 28 Abs. 1 ist,
2. ~~die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,~~
die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
3. die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 33 Abs. 2 die Gesellschafter angehören. **Im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die Beratenden Ingenieure ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig erbringen können.**
4. die zur Geschäftsführung befugten Personen **mindestens zur Hälfte** Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind,
5. bis 8 ... (unverändert)

Begründung:

Ziff. 2 sieht vor, dass Beratenden Ingenieure die Mehrheit des Kapitals und Stimmanteile innehaben müssen. Damit besteht eine Inkongruenz zur Architekten-GmbH. Es wäre nicht möglich, dass Architekten und Beratende Ingenieure sich unter der Firma beider Berufe zu einer GmbH zusammenschließen, weil die Architekten mindestens 50 % der Anteile haben müssen, die Beratenden Ingenieure aber über 50 % der Anteile haben müssen. Diese Regelung wurde, wie sich aus der Begründung ergibt, bewusst gewählt, weil Beratende Ingenieure "frei von fachlichen Weisungen" Dritter tätig sein müssten.

Es kann nicht richtig sein, dass gerade die beiden Berufsgruppen mit den geschützten Berufsbezeichnungen "Architekt" und "Beratender Ingenieur" keine gemeinsame Gesellschaft unter Verwendung ihrer Berufsbezeichnungen gründen könnten. Das angesprochene Problem könnte dadurch gelöst werden, dass in dem vorzulegenden Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Passage aufzunehmen ist. Entsprechendes gilt für Ziff. 4 zu den Geschäftsführern.

§ 99 Abs. 1:

Vorschlag:

- (1) Für die Zusammenarbeit im Sinne des § 98 wird ein gemeinsamer Ausschuss der Architektenkammer und der Ingenieurkammer –Bau gebildet. **Der gemeinsame Ausschuss besteht aus jeweils 6 Mitgliedern beider Kammern. Ihm gehören der Präsident oder die Präsidentin,**

**die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen an , sowie weitere
Beisitzer, die vom jeweiligen Vorstand gewählt werden.**

Begründung:

Die Zusammenarbeit und Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses hat sich in der Vergangenheit bewährt. Allerdings sollte die gleiche Anzahl der Vertreter beider Kammern sichergestellt sein.